

Beilage 2647

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 2. Mai 1952

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes über die beamten- und dienststrafrechtliche Stellung, Besoldung und Versorgung der Landräte und Bürgermeister (Gesetz über kommunale Wahlbeamte)

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 29. April 1952 unterbreite ich in der Anlage den vorbezeichneten Gesetzentwurf der Staatsregierung mit der Bitte um weitere verfassungsmäßige Behandlung.

Der Entwurf wurde gleichzeitig dem Bayerischen Senat mit der Bitte um Kenntnisnahme und etwaige gutachtliche Äußerung zugeleitet.

(gez.) Dr. Ehard,
Bayerischer Ministerpräsident

*

Entwurf eines Gesetzes

über die beamten- und dienststrafrechtliche Stellung,
Besoldung und Versorgung der Landräte
und Bürgermeister

(Gesetz über kommunale Wahlbeamte)

1. Beamten- und dienststrafrechtliche Stellung der Landräte und Bürgermeister

Art. 1

Die Landräte, ihre Stellvertreter und die Bürgermeister sind Beamte im Sinne der Art. 94 mit 97 der Bayerischen Verfassung vom 2. Dezember 1946.

Art. 2

(1) Die Landräte, ihre Stellvertreter und die Bürgermeister haben alle Obliegenheiten ihres Amtes gewissenhaft und unparteiisch wahrzunehmen.

(2) Sie sind verpflichtet, innerhalb und außerhalb des Dienstes nach Kräften für die Festigung und Vertiefung des demokratischen Gedankens einzutreten und die durch die Verfassung gewährleistete demokratisch-konstitutionelle Staatsordnung zu unterstützen.

Art. 3

Die Landräte, ihre Stellvertreter und die Bürgermeister dürfen Belohnungen und Geschenke in Bezug auf ihr Amt auch nach dessen Beendigung nur mit Zustimmung ihrer Vertretungskörper annehmen.

Art. 4

(1) Die Landräte, ihre Stellvertreter und die Bürgermeister dürfen ohne Genehmigung ihrer Vertretungskörper keine Amtshandlungen vornehmen, durch die sie sich selbst oder einer Person, zu deren Gunsten ihnen wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, einen Vorteil verschaffen würden.

(2) Sie sind von solchen Amtshandlungen zu befreien, die sich gegen sie selbst oder eine Person richten würden, zu deren Gunsten ihnen wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

(3) Gesetzliche Vorschriften, nach denen sie von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.

Art. 5

Die Landräte, ihre Stellvertreter und die Bürgermeister dürfen auch nach Beendigung ihrer Amtszeit keine Auskunft über amtliche Angelegenheiten erteilen, soweit die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Angelegenheit erforderlich ist.

Art. 6

Landräte, ihre Stellvertreter und Bürgermeister, die schuldhaft die ihnen obliegenden Amtspflichten oder durch unwürdiges Verhalten in oder außer dem Amt die Achtung verletzen, die ihr Amt erfordert, machen sich eines Dienstvergehens schuldig.

Art. 7

(1) Auf die Landräte, ihre Stellvertreter und die Bürgermeister ist die Dienststrafordnung vom 29. April 1948 (GVBl. S. 67) entsprechend anzuwenden. Dienststrafen gemäß § 4 DStO. können jedoch nur von den Dienststrafgerichten im förmlichen Dienststrafverfahren verhängt werden.

(2) Die Vorermittlungen für das förmliche Dienststrafverfahren sind von der Rechtsaufsichtsbehörde anzustellen. Sie ist die Einleitungsbehörde. Die Vertretungskörper können die Einleitung des Dienststrafverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde beantragen. Sie sind in jedem Falle vor der Entscheidung zu hören. Von einer Untersuchung gemäß § 45 ff. der Dienststrafordnung kann in Fällen abgesehen werden, in denen voraussichtlich keine höhere Dienststrafe als Geldbuße zu erwarten ist.

2. Besoldung der Landräte, Bürgermeister und berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder

Art. 8

(1) Die Landräte erhalten Grundgehalt nebst Teuerungszuschlag, ferner Wohnungsgeldzuschuß, Kinderzuschlag, Trennungentschädigung, Reise- und Umzugskostenvergütung sowie Urlaub nach den dem Grundgehalt entsprechenden Bestimmungen für bayerische Staatsbeamte.

(2) Die Grundgehälter der Landräte müssen angemessen sein. Sie gelten als angemessen, wenn sie sich innerhalb nachstehender Rahmen halten:

in Landkreisen bis zu 30 000 Einwohnern	7 000—10 000 DM,
in Landkreisen über 30 000 bis 50 000 Einwohnern	8 000—12 000 DM,
in Landkreisen über 50 000 Einwohnern	10 000—14 000 DM.

(3) Außerdem wird eine Dienstaufwandsentschädigung von 200 DM im Monat gewährt.

Art. 9

Der Stellvertreter des Landrats erhält außer der für die Mitglieder des Kreistags bestimmten Entschädigung eine angemessene, nach billigem Ermessen festzusetzende Vergütung nach Maßgabe seiner Inanspruchnahme.

Art. 10

(1) Die berufsmäßigen Bürgermeister und berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder erhalten Grundgehalt nebst Teuerungszuschlag, ferner Wohnungsgeldzuschuß, Kinderzuschlag, Trennungentschädigung, Reise- und Umzugskostenvergütung sowie Urlaub nach den dem Grundgehalt entsprechenden Bestimmungen für bayerische Staatsbeamte.

(2) Die Grundgehälter müssen angemessen sein. Sie gelten als angemessen, wenn sie sich innerhalb nachstehender Rahmen halten:

in kreisangehörigen Gemeinden bis zu 5 000 Einwohnern	3 000—5 000 DM,
in kreisangehörigen Gemeinden bis zu 20 000 Einwohnern sowie in kreisfreien Städten unter 10 000 Einwohnern	5 000—10 000 DM,
in kreisangehörigen Gemeinden von 20 000 bis 50 000 Einwohnern sowie in kreisfreien Städten von 10 000 bis 50 000 Einwohnern	mindestens 8 000 DM,
in Städten von 50 000 bis 100 000 Einwohnern	mindestens 12 000 DM,
in Städten über 100 000 Einwohnern	mindestens 18 000 DM.

(3) Die weiteren Bürgermeister erhalten mindestens 80% der Bezüge des ersten Bürgermeisters.

(4) Die berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder erhalten mindestens 60% der Bezüge des ersten Bürgermeisters.

(5) Den berufsmäßigen Bürgermeistern und den berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern kann eine Aufwandsentschädigung in Höhe der für die ehrenamtlichen Gemeinderäte vorgesehenen Aufwandsentschädigung gewährt werden.

Art. 11

(1) Die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen ersten Bürgermeister beträgt:

in Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern je Einwohner und Jahr 1,50 DM, jedoch höchstens 5000 DM,
in Gemeinden über 5000 Einwohnern bis zur Höhe des Grundgehaltes des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters nebst Teuerungszuschlag.

(2) Die weiteren ehrenamtlichen Bürgermeister erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nur, wenn sie bei Verhinderung des ersten Bürgermeisters dessen Aufgaben nicht nur vorübergehend wahrnehmen.

(3) Für die Dauer der vorläufigen Dienstenthebung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters kann die Aufwandsentschädigung von der Gemeinde ganz oder teilweise einbehalten werden.

3. Versorgung der Landräte, berufsmäßigen Bürgermeister und berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder (berufsmäßige kommunale Wahlbeamte)

Art. 12

(1) Landräte, berufsmäßige Bürgermeister und berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder erhalten Versorgung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen. Die Versorgung kann in besonderen Fällen durch Dienstvertrag ausgeschlossen werden.

(2) Im übrigen finden die Vorschriften des XI. Abschnittes des Bayer. Beamtengesetzes entsprechend Anwendung.

Art. 13

(1) Landräte, die als berufsmäßige (hauptamtliche) Landräte eine ununterbrochene Dienstzeit von mindestens 10 Jahren zurückgelegt haben, sind in den Ruhestand zu versetzen,

1. wenn sie nach Ablauf der Amtszeit nicht wiedergewählt werden oder
2. wenn sie dienstunfähig im Sinne des Art. 93 Bayer. Beamten-gesetz werden.

(2) Landräte, die die in Abs. 1 bezeichnete Mindestamtszeit nicht zurückgelegt haben, sind bei Eintritt von Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen,

1. wenn sie infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung, oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind oder
2. wenn sie im Zeitpunkt ihrer Wahl als Beamte auf Lebenszeit im Dienst gestanden haben und bei Fortdauer des früheren Beamtenverhältnisses aus diesem im Zeitpunkt des Eintritts des Ruhestandes Anspruch auf Ruhegehalt gehabt hätten.

(3) Der Ruhestand beginnt im Falle des Abs. 1 Ziff. 1 mit dem Ablauf der Amtszeit, in den übrigen Fällen nach Maßgabe des Art. 97 Abs. 2 des Bayer. Beamten-gesetzes, spätestens aber mit dem Ablauf der Amtszeit. Im Falle des Abs. 2 Ziff. 2 bestimmen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach der Dienststellung, die der Landrat vor seiner Wahl innegehabt hat. Die Amtsdauer als Landrat ist hierbei auf das Besoldungsdienstalter und die ruhegehaltfähige Dienstzeit anzubrechen.

(4) Bei Landräten, die die in Abs. 1 geforderte Mindestamtszeit nicht zurückgelegt haben und auch die in Abs. 2 Ziff. 1 oder 2 bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllen, ist bei Eintritt der Dienstunfähigkeit das Dienstverhältnis für vorzeitig beendet zu erklären.

Art. 14

(1) Landräte, die nicht unter Art. 13 Abs. 1 oder 2 fallen, erhalten ein Übergangsgeld,

1. wenn sie nach Ablauf der Amtszeit nicht wiedergewählt werden oder
2. wenn ihr Dienstverhältnis gemäß Art. 13 Abs. 4 für vorzeitig beendet erklärt wird.

(2) Das Übergangsgeld soll im Falle des Abs. 1 Ziff. 1 auf die Dauer eines Jahres, im Falle der Ziff. 2 für mindestens drei Monate und für jedes über ein Jahr hinaus geleistete Dienstjahr auf weitere zwei Monate gewährt werden. Es soll dabei in der ersten Hälfte des Zahlungszeitraums in voller Höhe der Bezüge, in der zweiten Hälfte in Höhe von 50 v. H. gewährt werden. Eine Dienstaufwandsentschädigung bleibt außer Ansatz. Auf das Übergangsgeld werden Einkommen aus der Verwendung im öffentlichen Dienst (Art. 142 des Bayerischen Beamten-gesetzes) voll und Einkünfte der in § 2 Abs. 3 Ziff. 1—4 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Art insoweit angerechnet, als sie zusammen mit dem Übergangsgeld die um eine etwaige Dienst-

aufwandsentschädigung gekürzten letzten Dienstbezüge übersteigen würden.

(3) Stirbt ein Landrat während seiner Amtszeit, so gelten die Art. 108 bis 121 des Bayer. Beamten-gesetzes für die Versorgung der Hinterbliebenen auch dann, wenn die Voraussetzungen des Art. 13 Abs. 1 nicht gegeben sind, aber die Dienstzeit mindestens 3 Jahre beträgt.

(4) Stirbt ein ehemaliger Landrat, der Übergangsgeld bezieht, so gelten die Art. 108 bis 112 des Bayer. Beamten-gesetzes und Abs. 3 sinngemäß.

Art. 15

(1) Wird das Dienstverhältnis eines Landrats, bei dem die Voraussetzungen des Art. 13 Abs. 1 oder Abs. 2 für die Gewährung von Ruhegehalt nicht vorliegen, wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig für beendet erklärt oder wird der Landrat nach Ablauf seiner Amtszeit wegen eingetretener Dienstunfähigkeit nicht wieder gewählt, so kann ihm, wenn er unter Hinzurechnung einer vorangegangenen Dienstzeit als planmäßiger Beamter ohne Unterbrechung fünf Jahre das Amt bekleidet hat, vom Dienstherrn ein widerruflicher Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts bewilligt werden, das ihm zustehen würde, wenn er im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses in den Ruhestand getreten wäre.

(2) Der Witwe oder den Kindern eines Landrats, dem gemäß Abs. 1 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann der Kreistag die in den Art. 113 bis 118 des Bayer. Beamten-gesetzes vorgesehene Versorgung bis zur gesetzlichen Höhe als widerruflichen Unterhaltsbeitrag bewilligen. Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Für die Dauer des Bezugs eines Unterhaltsbeitrags wird Übergangsgeld (Art. 14) nicht gewährt.

Art. 16

(1) Bei Gewährung von Unfallversorgung bemessen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für einen Verletzten, der als Landrat ein aufsteigendes Gehalt bezieht, nach der Dienstaltersstufe, die er bis zum Ablauf seiner Amtszeit hätte erreichen können.

(2) Art. 142 Abs. 1 des Bayer. Beamten-gesetzes gilt bei einem ehemaligen Landrat, der als solcher Ruhegehalt bezieht, solange er das fünfundsixzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, nur bis zum Ablauf der Zeit, für die er gewählt war. Hernach wird das Ruhegehalt nur insoweit gezahlt, als das Einkommen aus der Verwendung im öffentlichen Dienst hinter dem für denselben Zeitraum bemessenen Ruhegehalt zurückbleibt.

Art. 17

Der Anspruch auf Ruhegehalt gemäß Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 sowie der Anspruch auf Übergangsgeld (Art. 14) können dem vormaligen Landrat vom Kreistag längstens bis zur Vollendung des fünfundsixzigsten Lebensjahres entzogen werden, wenn er sich nicht zur Wiederwahl stellen läßt, ferner so-

lange er eine Verwendung im öffentlichen Dienst ablehnt, die der vor der Wahl zum Landrat innegehabten Dienststellung gleichwertig ist, oder solange er es ohne triftigen Grund unterläßt, eine Berufstätigkeit wieder aufzunehmen, die ihm nach seiner beruflichen Betätigung vor der Wahl billigerweise zugemutet werden kann. Dabei sind die in der Zwischenzeit versäumten Aufrückungen oder Beförderungen in der früheren Dienststellung zu berücksichtigen.

Art. 18

Erwirbt ein früherer Landrat, der gem. Art. 13 Abs. 1 oder 2 Anspruch auf Ruhegehalt hat, aus einem späteren Beamtenverhältnis eine Versorgung gegen einen anderen Dienstherrn, so erstattet sein Dienstherr bei Eintritt des Versorgungsfalles durch Erreichung der Altersgrenze, Dienstunfähigkeit oder Tod dem neuen Dienstherrn die Versorgungsbezüge nach dem Verhältnis der bei ihm zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu der in dem späteren Beamtenverhältnis zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeit. Die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten werden hierbei nach vollen Kalenderjahren berechnet.

Der Erstattung dürfen keine höheren als die beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis als Landrat erdienten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde gelegt werden.

Art. 19

Die Vorschriften in Art. 13—18 gelten für die berufsmäßigen Bürgermeister und berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder entsprechend.

Art. 20

(1) Stellvertreter des Landrats und ehrenamtliche Bürgermeister, die einen Dienstunfall erleiden, haben Anspruch auf Heilverfahren gemäß Art. 124 und Art. 125 des Bayer. Beamtengesetzes. Ihre Anmeldung beim Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverband ist durchzuführen. Verursacht der Dienstunfall dauernde Dienstunfähigkeit, so kann der gemeindliche Vertretungskörper neben den Entschädigungsleistungen des Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverbandes einen widerruflichen Unterhaltsbeitrag gewähren; bei Ableben des Stellvertreters des Landrats oder ehrenamtlichen Bürgermeisters infolge des Dienstunfalles kann der Unterhaltsbeitrag auch den Hinterbliebenen neben der Hinterbliebenenrente gewährt werden.

(2) Sonstige Versorgungsbezüge können dem Stellvertreter des Landrats wie dem ehrenamtlichen Bürgermeister nicht gewährt werden.

4. Sonstige und Schlußbestimmungen

Art. 21

Weitergehende Besoldungs-, Versorgungs- oder sonstige Bezüge, als dieses Gesetz vorsieht, können nach seinem Inkrafttreten nicht vereinbart, zugesichert oder gewährt werden. Bestehende Rechtsansprüche, auch auf Verlängerung von Verträgen unter den bisherigen Bedingungen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Art. 22

(1) Ein Beamter oder Angestellter im öffentlichen Dienst, der zum Landrat, berufsmäßigen Bürgermeister oder berufsmäßigen Gemeinderatsmitglied gewählt worden ist, scheidet mit der Annahme der Wahl aus seinem bisherigen Dienstverhältnis aus.

(2) Wird er nach Ablauf der Amtszeit nicht wiedergewählt, oder lehnt er die Annahme der Wahl ab, so hat ihn sein früherer Dienstherr auf Antrag wieder mit derjenigen Rechtsstellung zu übernehmen, die er im Zeitpunkt des Ausscheidens aus ihrem Dienst innehatte, sofern nicht die Art. 5 und 6 des Bayer. Beamtengesetzes entgegenstehen. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Beendigung der Amtszeit als Landrat, berufsmäßiger Bürgermeister oder berufsmäßiges Gemeinderatsmitglied zu stellen. Ist keine entsprechende Planstelle verfügbar, so erhält der in sein früheres Dienstverhältnis zurückgetretene Beamte bis zum Freiwerden einer Planstelle Wartegeld. Die Amtsdauer als Landrat, berufsmäßiger Bürgermeister oder berufsmäßiges Gemeinderatsmitglied ist auf das Besoldungsdienstalter und die ruhegehaltfähige Dienstzeit anzurechnen.

Art. 23

Wurde oder wird ein Beamter im Einverständnis mit seinem Dienstherrn in den Dienst eines anderen Dienstherrn übernommen, so tragen die beteiligten Dienstherrn bei Eintritt des Versorgungsfalles durch Erreichung der Altersgrenze, Dienstunfähigkeit oder Tod die Versorgungslast nach dem Verhältnis der vollen nach der Ernennung zum planmäßigen Beamten bei ihnen zurückgelegten Dienstjahre. Ist der Beamte bei oder nach seiner Übernahme in eine höhere Besoldungsgruppe übergetreten, so bemißt sich der Anteil des früheren Dienstherrn so, als wenn der Beamte in der Dienststellung verblieben wäre, in der er sich bei der Übernahme befunden hat. Satz 1 und 2 finden entsprechende Anwendung bei Wechsel zwischen dem Beamtenverhältnis und dem Dienstverhältnis des berufsmäßigen kommunalen Wahlbeamten und bei Dienstherrnwechsel von berufsmäßigen kommunalen Wahlbeamten.

Art. 24

Die im Jahre 1952 nicht wiedergewählten Landräte und hauptamtlichen Bürgermeister haben, unbeschadet bestehender Rechtsansprüche nach Art. 21, Anspruch auf ein Übergangsgeld nach Art. 14 dieses Gesetzes.

Art. 25

(1) Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Mai 1952 in Kraft.

(2) Das Gesetz über die beamten- und dienststrafrechtliche Stellung der Landräte und Bürgermeister vom 30. Mai 1949 (GVBl. S. 119) wird aufgehoben.

Art. 26

Die Staatsregierung erläßt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungs- und Überleitungsvorschriften.

Begründung

Die neue Landkreisordnung und die neue Gemeindeordnung überlassen die Regelung der Besoldung und Versorgung der Landräte, wie die Aufstellung von Richtlinien für die Besoldung und Versorgung der berufsmäßigen Bürgermeister und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, ferner die Aufstellung von Richtlinien für die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister besonderen Gesetzen (Landkreisordnung Art. 52, Gemeindeordnung Art. 55 und Art. 41 Abs. 1). Die beamten- und dienststrafrechtliche Stellung der Landräte und Bürgermeister ist bereits in dem Gesetz vom 30. Mai 1949 (GVBl. S. 119) geordnet. Der Bayerische Landtag hat mit Beschluß vom 18. Januar 1952 (Beilage 2181) die Staatsregierung beauftragt, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Dienststrafbestimmungen gegen Bürgermeister und Landräte entsprechend den Vorschriften des Bayer. Beamtengesetzes verschärft.

Diesen Aufträgen will der vorliegende Gesetzentwurf gerecht werden.

Begründung im einzelnen:

Zu Art. 1—5:

Sie übernehmen im allgemeinen ohne wesentliche Änderung die bisherigen Bestimmungen der Art. 1—5 des genannten Gesetzes vom 30. Mai 1949. Geboten erscheint lediglich, den Landräten, ihren Stellvertretern und den Bürgermeistern ausdrücklich auch die für Beamte geltende Verpflichtung (Bayer. Beamtengesetz Art. 15 Abs. 5) aufzuerlegen, innerhalb und außerhalb des Dienstes für den demokratischen Gedanken und die demokratisch-konstitutionelle Staatsordnung einzutreten.

Zu Art. 6:

Der Tatbestand des Dienstvergehens ist bei einem Beamten gegeben, wenn er schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten verletzt; zu seinen Pflichten gehört auch achtungswürdiges Verhalten (BBG Art. 56 und Art. 15 Abs. 1). Das Gesetz über die beamten- und dienststrafrechtliche Stellung der Landräte und Bürgermeister hatte diese strenge Vorschrift für Landräte, Bürgermeister und ihre Stellvertreter nicht übernommen, sondern bestimmt, daß bei ihnen Dienstvergehen vorliege, wenn sie „schuldhaft die ihnen obliegenden Amtspflichten oder durch ein ehrloses oder unsittliches Verhalten die Achtung, die ihr Amt erfordert, gröblich verletzen“. Die Erfahrung hat gezeigt, daß diese Umschreibung des Tatbestandes des Dienstvergehens den Anforderungen nicht genügt, die bezüglich Pflichterfüllung und achtungswürdigen Verhaltens auch an Wahlbeamte der Landkreise und Gemeinden zu stellen sind. Der Entwurf sieht daher in Angleichung an das Beamtengesetz vor, daß jede Pflichtverletzung eines Landrats und Bürgermeisters ein Dienstvergehen bildet. Dabei soll auch achtungsunwürdiges Verhalten in und außer dem Amt als Pflichtverletzung gelten.

Zu Art. 7:

Die Bestimmung des Art. 8 des Gesetzes vom 30. Mai 1949 wird grundsätzlich übernommen. Die Verfolgung von Dienstvergehen durch „Dienststrafverfügung des Dienstvorgesehenen“ bleibt also ausgeschlossen. Um klarzustellen, daß die Dienststrafgerichte auch Warnung, Verweis und Geldbuße verhängen können, empfiehlt es sich den bisherigen Schlusssatz des Abs. 1 entsprechend zu fassen. In einfach gelagerten, weniger schweren Fällen wird von einer förmlichen Untersuchung gemäß §§ 45 ff. abgesehen werden können.

Zu Art. 8:

Bei Regelung der Besoldung der Landräte hat sich das Gesetz gemäß Art. 52 Landkreisordnung auf Rahmenbestimmungen zu beschränken. Nach dem Bayer. Besoldungsangleichungsgesetz vom 27. März 1939 (GVBl. S. 59) waren die Landräte in Bes.Gr. A 2c 1 (4800.— bis 8800.— RM) eingestuft; dazu kam noch eine kreiskommunale Zulage von 100.— bis 285.— RM. Die Mehrung der Dienstaufgaben des Landratsamtes, die Erhöhung der Verantwortung der Landräte wie die Notwendigkeit, geeignete tüchtige Kräfte für dieses Amt zu gewinnen, lassen es geboten erscheinen, die Besoldung der Landräte angemessen zu erhöhen. Dabei war auf die Leistungsfähigkeit kleinerer Landkreise Rücksicht zu nehmen.

Für die Aufwandsentschädigung genügt die Festlegung des Betrages auf monatlich 200.— DM. Die Dienstaufwandsentschädigung ist zugleich als Reisekostenpauschbetrag für die innerhalb des Landkreises anfallenden Dienstreisen gedacht. Im übrigen werden die für Staatsbeamte geltenden Vorschriften über Teuerungszuschlag, Wohnungsgeldzuschuß, Kinderzuschlag, Trennungentschädigung, Reise- und Umzugskostenvergütung für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu Art. 9:

Die Aufnahme einer Bestimmung über die Vergütung des Stellvertreters des Landrats erscheint zweckmäßig.

Zu Art. 10:

Ausgegangen wurde von den Richtlinien der Zweiten Besoldungsangleichungsverordnung vom 7. August 1935 (GVBl. S. 211) für die Bemessung der Bezüge der berufsmäßigen Bürgermeister und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder. Dabei wurde eine Vereinfachung erstrebt. Bei größeren Gemeinden und größeren kreisfreien Städten erschien die Setzung eines Mindestgehalts ausreichend.

Zu Art. 11:

Die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister lehnt sich, soweit Gemeinden bis 5000 Einwohner in Frage kommen, grundsätzlich an die früheren Regelungen an; vgl. MBek. vom 3. Mai 1928 — (GVBl. S. 537), RdErl. vom 12. Dezember 1935 (RMBliV. S. 1469), ME. vom 3. April 1936 (Reg.Anz. Nr. 95), ME. vom 20. Februar 1939 (Reg.Anz. Nr. 24, Ausgabe Nr. 53), RdErl. vom 10. Juli 1940 (RMBliV. S. 1455), RdErl. vom 7. Juli 1941 (RMBliV. S. 1255) und RdErl. vom 4. Dezember 1941 (RMBliV. S. 2147). Für Gemeinden über 5000 Einwohner erschien es billig, als Höchstbeträge der Aufwandsentschädigung die Höchstgrundgehälter (nebst Teuerungszuschlag) der berufsmäßigen Bürgermeister von Gemeinden gleicher Größengruppe festzusetzen.

Ehrenamtliche Bürgermeister erhalten, abgesehen von beschränkter Unfallfürsorge gemäß Art. 19, keine Versorgung.

Zu Art. 12 und 15:

Landräte, berufsmäßige Bürgermeister und berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder (berufsmäßige kommunale Wahlbeamte) sollen grundsätzlich Versorgung ähnlich wie Staatsbeamte erhalten. Voraussetzung soll, da eine Ernennung auf Lebenszeit nicht in Frage kommt, die Zurücklegung einer Mindestamtszeit von 10 Jahren sein. Für besondere Fälle soll zugelassen werden, daß durch Dienstvertrag die Versorgung ausgeschlossen oder eingeschränkt werden kann, besonders wenn anderweitige Versorgung sichergestellt ist.

Grundsätzlich soll jedoch, namentlich was die Berechnung der Versorgungsbezüge, die Hinterbliebenenversorgung und die Unfallfürsorge betrifft, die Vorschriften des Bayer. Beamtengesetzes in Abschnitt XI Anwendung finden.

Zu Art. 14:

Ausscheidenden berufsmäßigen kommunalen Wahlbeamten, die kein Ruhegehalt erhalten, soll Übergangsgeld gewährt werden. Es erschien billig, den Hinterbliebenen verstorbener Landräte, die keinen Anspruch auf Versorgung, aber mindestens 3 Dienstjahre hatten, eine bescheidene Versorgung zu sichern.

Zu Art. 16:

Die Bestimmung des Art. 6 des Gesetzes vom 30. Mai 1949 (Vereidigung von Landräten und Bürgermeistern) braucht nicht übernommen zu werden, da die neuen Kommunalgesetze ohnedies die Vereidigung von Landräten und Bürgermeistern vorsehen (s. Landkreisordnung Art. 94 Abs. 4, GO. Art. 31 Abs. 5).

Mit Abs. 2 soll verhütet werden, daß einem kommunalen Wahlbeamten, der als solcher Ruhegehalt bezieht und in einem Amt mit geringerer Besoldung beschäftigt wird, von seinem Träger der Versorgungslast dauernd die Dienstbezüge des späteren Amtes auf die höheren Dienstbezüge ergänzt werden müssen, die er als Wahlbeamter erhalten hat.

Zu Art. 17:

Um Ruhegehaltzahlungen an noch arbeitsfähige vor-malige berufsmäßige kommunale Wahlbeamte tunlichst einzuschränken, soll es ermöglicht werden, Zahlungen einzustellen, wenn diese eine zumutbare Beschäftigung ablehnen oder nicht aufnehmen, insbesondere sich nicht zur Wiederwahl stellen lassen.

Zu Art. 20:

Stellvertretern des Landrats und ehrenamtlichen Bürgermeistern, die grundsätzlich keine Versorgung erhalten, soll bei Dienstunfällen eine beschränkte Unfallfürsorge zuteil werden. Eine ähnliche Regelung hatte bereits das Deutsche Beamtengesetz (s. § 149 Abs. 3) für Ehrenbeamte getroffen.

Zu Art. 21:

Ausdrücklich soll festgestellt werden, daß vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an höhere Besoldungs-, Versorgungs- oder sonstige Bezüge als der Entwurf gewährt,

nicht gegeben, vereinbart oder zugesichert werden dürfen. Entgegenstehende Bestimmungen neuer Dienstverträge wären insoweit unwirksam. Namentlich soll das gelten für die Gewährung von Versorgungsansprüchen für den Fall der Nichtwiederwahl. Dagegen erscheint es besonders aus Gründen der Rechtssicherheit bedenklich, in bestehende Vertragsrechte einzugreifen, namentlich weitergehende Regelungen in bereits abgeschlossenen Dienstverträgen für ungültig zu erklären. Das gleiche gilt für die in bestehenden Dienstverträgen zugesicherte Verlängerung von solchen.

Zu Art. 22:

Einer Klärung bedürfen die dienstrechtlichen Folgen der Wahl von Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes zu berufsmäßigen kommunalen Wahlbeamten. Die Regelung soll nicht nur für Staatsbeamte und Staatsangestellte, sondern für alle Bediensteten des öffentlichen Dienstes gelten. Besonders dem Staat muß daran gelegen sein, daß jüngere Beamte des höheren und des gehobenen Dienstes Gelegenheit haben, als Wahlbeamte der Gemeinden und des Kreises Erfahrungen im Außendienst zu gewinnen. Der frühere öffentliche Dienstherr wird daher grundsätzlich verpflichtet, den früheren Beamten und Angestellten, der als berufsmäßiger kommunaler Wahlbeamter mit Ablauf der Wahlzeit ausscheidet, auf Antrag in seiner alten Rechtsstellung wieder zu übernehmen.

Zu Art. 23:

Wollte bisher ein Beamter seinen Dienstherrn wechseln, so bereitete meist die Vereinbarung der Versorgungslast zwischen den beiden Dienstherrn Schwierigkeiten. Das Bedürfnis nach einer allgemeinen gesetzlichen Regelung hat sich verstärkt, nachdem seit 1946 auch die Landräte durch Wahl berufen werden. Vorgesehen wird daher eine solche allgemeine Regelung. Die Bestimmung überschreitet allerdings den Rahmen eines Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und bildet eine Ergänzung des allgemeinen Beamtenrechts. Der Entwurf lehnt sich dabei an Art. 172 b des Gesetzentwurfs zur Änderung des Beamtengesetzes und über Maßnahmen zur Senkung der Ausgaben im öffentlichen Dienst (Landtagsbeilage 4631/1950) an.